

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der „Fahrradtageskarte Nahverkehr“

Gültig ab 14. Juni 2020

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Mitnahme von Fahrrädern

- 2.1. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB, S) möglich. Die Mitnahme kann bei Platzmangel abgelehnt werden.
- 2.2. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf handelsübliche Fahrräder (zweirädrig und einsitzig und nicht- oder elektrohilfsmotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.
- 2.3. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden.

3. Fahrradtageskarte Nahverkehr

- 3.1 Zur Mitnahme eines Fahrrades in Zügen der Produktklasse C ist eine Fahrradtageskarte Nahverkehr erforderlich.

Für Fahrten, die in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt die Fahrradtageskarte Nahverkehr nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit den betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde.

- 3.2. Die Fahrradtageskarte Nahverkehr gilt für beliebig viele Fahrten am angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Die Fahrradtageskarte Nahverkehr gilt bei Reisen mit einem Länder-Ticket Nacht am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr bzw. 7:00 Uhr des Folgetages (Ende der Geltungsdauer eines Länder-Tickets Nacht).

4. Beförderungsentgelt für Fahrräder und zusammengeklappte Fahrradanhänger

- 4.1. Eine Fahrradtageskarte Nahverkehr kostet 6,00 €.
 - 4.1.1. Für die Beförderung
 - eines handelsüblichen Fahrrades oder
 - eines zusammengeklappten Fahrradanhängers oder
 - eines nichtmotorisierten Liegerades oder
 - eines Tandems oder
 - eines Dreirades

hat der Reisende vor Fahrtantritt eine Fahrradtagskarte Nahverkehr zu erwerben.

4.1.2 Für die Beförderung

- eines handelsüblichen Fahrrades mit einem zusammengeklappten Fahrradanhänger
hat der Reisende vor Fahrtantritt zwei Fahrradtagskarten Nahverkehr zu erwerben.

4.1.3 Die Beförderung von

- Fahrrädern mitreisender Kinder unter 6 Jahren
erfolgt unentgeltlich.

4.2. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird die Fahrradkarte im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

5. Erstattung, Umtausch

5.1 Erstattung und Umtausch von Fahrkarten „Fahrradtagskarte Nahverkehr“ sind vor dem ersten Geltungstag kostenfrei.

Ab dem ersten Geltungstag sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Art. 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

Für Entschädigungsansprüche nach Art. 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr. Inhaber von Fahrradtagskarten Nahverkehr werden je Verspätungsfall mit 40 Cent entschädigt. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.

6. Anmeldung

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen.

Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mit Bestellschein angemeldet werden.

Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.